

Allgemeine Geschäftsbedingungen WINTERBETREUUNG

1. LEISTUNGSUMFANG

Der Auftragnehmer – im weiteren Picobello Hausbetreuung genannt – verpflichtet sich im Rahmen der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen die im Vertrag angeführten und vom Auftraggeber überprüften Verkehrsflächen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April des Folgejahres (Winterperiode) von Schnee zu befreien und bei Vorherrschen von Glatteis zu bestreuen.

Die Bestreuung der vertragsgegenständlichen Verkehrsflächen erfolgt grundsätzlich in dem, aus den nachstehenden Klauseln ersichtlichen Umfang, wobei von Picobello Hausbetreuung Zusatzleistungen angeboten werden, die gesondert zu vereinbaren sind.

1.1 Picobello Hausbetreuung ist nicht zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen, etc.), der Ablagerung von Schnee oder Verunreinigung führen, verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeweichen und die Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen) sowie für die Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine.

1.2 Picobello Hausbetreuung ist nicht verpflichtet, im Zuge der Betreuung unbegehbare, verstellte oder sonst unzulängliche Verkehrsflächen zu reinigen.

1.3 Für den Fall, dass keine Zusatzleistung vereinbart wurde, erfolgt die übliche Betreuung (Räumung und/oder Streuung bei Vorherrschen von Glatteis) entsprechend der Wetersituation (abhängig von der Niederschlagsmenge und Niederschlagsdauer) längstens innerhalb von sechs Stunden ab Beginn des Niederschlags, wobei die Betreuung bei Bedarf im Intervall von vier bis sechs Stunden durchgeführt wird. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinen Einfluss.

1.4 Eine vollständig schneefreie Räumung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Picobello Hausbetreuung ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen zur Gänze schneefrei zu machen.

1.5 Glatteis: Als Streumaterial Streusplitt bzw. ein behördlich genehmigtes Auftaumittel verwendet. Picobello Hausbetreuung übernimmt keine Haftung für allenfalls daraus entstehende Schäden.

1.6 Extremsituationen: Im Falle des Vorherrschens von Extremsituationen, wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauernden, gefrierendem Regen kann eine termingerechte Räumung innerhalb des oben genannten Intervalls nicht gewährleistet werden. Die Winterbetreuung erfolgt spätestens vier Stunden nach Beendigung der Extremsituation.

1.7 Innenflächen:

Innenflächen sind Verkehrsflächen, die der Räumungsverpflichtung gemäß § 93 StVO nicht unterliegen, wie beispielsweise Hof- und Parkflächen. Die Betreuung solcher Parkflächen ist gesondert zu vereinbaren. Die Innenflächen werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt.

Ist aufgrund der zu räumenden Schneemengen die Inanspruchnahme zusätzlicher Schneelagerflächen notwendig, verringert sich die vereinbarungsgemäß zu räumende Fläche dementsprechend. Ein Anspruch von Reinigung der Innenflächen, die zur Zeit der Reinigung nicht zugänglich sind, besteht nicht. Parkplätze und Zufahrten werden üblicherweise maschinell betreut. Eine Verpflichtung zur händischen Nachbearbeitung (z.B. zwischen abgestellten Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gegeben und muss gesondert vereinbart werden.

1.8 Die Streusplittentfernung wird von Picobello Hausbetreuung entsprechend den einschlägigen behördlichen Vorschriften und jedenfalls am Saisonende durchgeführt.

1.9 Tauwetterkontrolle: Die Tauwetterkontrolle ist ein Zusatzservice gegen gesonderte Verrechnung (oder Bestandteil eines Betreuungspakets) zur ein Mal täglichen Kontrolle bezüglich des Vorhandenseins von Dachlawinen an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schmelzwasser oder das Abgehen von Dachlawinen möglich erscheint. Trotz allenfalls am Dach angebrachter Schneerechen, die eine erhebliche Erhöhung der Sicherheit darstellen, kann das Abgehen von Dachlawinen nicht immer verhindert werden. Die Tauwetterkontrolle umfasst das Aufstellen von Warnstangen und die Kontrolle der vom öffentlichen Gehsteig einsehbaren Dächer auf das Vorhandensein von möglichen Dachlawinen und wird von Picobello Hausbetreuung visuell vorgenommen. Zur Beseitigung von Gefahrenquellen (Schneeweichen am Dach, Dachlawinen, Eiszapfen, etc.) ist Picobello Hausbetreuung nicht verpflichtet. Bei

Wahrnehmung von drohenden Dachlawinen, Eiszapfen oder Schneeweichen ist Picobello Hausbetreuung verpflichtet, den Auftraggeber oder eine von diesem namhaft gemachte Person über eine vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Telefonnummer oder per E-Mail unverzüglich zu kontaktieren und über die Gefahr in Kenntnis zu setzen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Picobello Hausbetreuung allfällige Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich bekanntzugeben. Unterbleibt die Bekanntgabe, wird Picobello Hausbetreuung von jeglicher Haftung aus der Übernahme der Tauwetterkontrolle frei.

1.10 Bei einer Auftragsübernahme nach dem 1. November haftet Picobello Hausbetreuung nur dann, wenn sich die zu betreuenden Flächen um 22:00 des Vortages – bezogen auf den Vertragsbeginn – in einem verkehrssicheren Zustand befunden haben.

2. HAFTUNG

Die Haftung von Picobello Hausbetreuung beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden (insbesondere Kosten, die aus dem Austausch einer Schließanlage wegen Verlust eines Schlüssels entstehen), nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

2.1 Picobello Hausbetreuung haftet außerdem nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder, etc.) verunreinigten Schnee- oder eisbedeckten Flächen ereignen. Picobello Hausbetreuung trifft keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen. Weiter haftet Picobello Hausbetreuung nicht für Ereignisse, die auf das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, durch höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.

2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ereignisse, aus denen Picobello Hausbetreuung haftbar werden könnte (Körperverletzungen von Passanten und Beschäftigten, die mit den Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen, etc.) nach Bekanntwerden unverzüglich an Picobello Hausbetreuung zu melden und bei der Feststellung des Sachverhalts Hilfe zu leisten.

2.3 Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar sind, deutlich zu kennzeichnen. Picobello Hausbetreuung haftet weder für Schäden, die durch zulässigerweise verwendete Tauwetter oder Streumittel allenfalls verursacht werden. Picobello Hausbetreuung ist auch nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen.

3. ENTGELT/ BEGINN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

3.1 Das Vertragsverhältnis wird für eine unbestimmte Anzahl an Winterperioden abgeschlossen und beginnt mit dem auf die Vertragsunterfertigung folgenden 15. Oktober. Wird der Winterbetreuungsvertrag nach dem 15. Oktober eines Jahres abgeschlossen, beginnt das Vertragsverhältnis je nach Vereinbarung unter Berücksichtigung von Pkt. 1.10.

3.2 Das Entgelt für eine Winterperiode ist als Vorauszahlung nach Rechnungslegung prompt zur Zahlung fällig. Ist bezüglich der Entrichtung des Entgeltes vereinbart, tritt die Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung ohne weitere Mahnung ein. Für den Fall, dass einer Teilzahlung nicht prompt nach Fälligkeit beglichen wurde, hat Picobello Hausbetreuung das Recht, den Winterbetreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Die Erklärung über die vorzeitige Auflösung des Vertrags erfolgt durch schriftliche oder sonst nachweisliche Verständigung des Auftraggebers an dessen zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse.

3.3 Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend den Feststellungen (Prozentsatz der Erhöhung und Wirksamkeit) der unabhängigen Schiedskommission beim BMWFJ für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wertgesichert.

3.4 Der Auftraggeber trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines von Picobello Hausbetreuung beigezogenen Rechtsanwalts, sowie Vorzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über den Basiszinssatz. Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei auch nur teilweisem Verzug mit nur einer Rate Terminverlust ein und der gesamte ausstehende Betrag wird sofort zur Zahlung fällig. Eine allenfalls für die Folgejahre vereinbarte Ratenzahlung ist damit hinfällig.

3.5 Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die

Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf die Picobello Hausbetreuung keinen Einfluss hat (z.B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, etc.)

3.6 Bei einer Mehrheit von Liegenschaftseigentümern haften diese für deren vertragliche Verpflichtungen solidarisch. Wird der Vertrag auf Auftraggeberseite von einem Vertreter (z.B. Hausverwaltung) abgeschlossen, haftet dieser neben dem Auftraggeber als Bürge und Zahler, falls die detaillierte Bekanntgabe des vertretenden Auftraggebers bei Vertragsabschluss unterbleibt.

4. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

4.1 Der gegenständliche Vertrag wird auf eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Juli – für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich – eines jeden Jahres nachweislich schriftlich gekündigt werden.

4.2 Ein gewährter Einführungsrabatt wird lediglich für die erste Saison gewährt und entfällt im darauffolgenden Jahr. Ein allenfalls gewährter Rabatt im Zusammenhang mit einem zusätzlich abgeschlossenen Vertrag wird nur für die Dauer des aufrechten weiteren Vertrags gewährt. Bei Beendigung des weiteren Vertrags, fällt ein allenfalls im Zusammenhang gewährter Rabatt bezüglich des Winterbetreuungsentgelts mit dem Stichtag der Beendigung des weiteren Vertrags weg. Mehrjahresrabatte sind vom Auftraggeber anteilig zurückzuzahlen, wenn der Vertrag – aus welchem Grund immer – vorzeitig aufgelöst wird. Im Falle der sofortigen vorzeitigen Auflösung des Winterbetreuungsvertrags ist Picobello Hausbetreuung berechtigt, mindestens 75% des vereinbarten Entgelts (für Planung, Schulung und entgangenen Gewinn), sowie allenfalls darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5. KENNZEICHNUNG

Zur Kennzeichnung der von Picobello Hausbetreuung betreuten Liegenschaften gestattet der Auftraggeber, dass an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden.

Wird eine Tauwetterkontrolle beauftragt, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass Haken am Objekt angebracht werden, die bei Bedarf für das Einhängen von Warnstangen erforderlich sind.

6. SCHRIFTFORM

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

7. GERICHTSSTAND

Für Auftraggeber, die Unternehmer i.S. des Konsumentenschutzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Picobello Hausbetreuung seinen Sitz hat.

8. DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten – soweit nach Datenschutzgesetz zulässig – gespeichert werden.

AGB Winterbetreuung, Picobello Hausbetreuung 2017